



Gesamtvertrag

2001389105

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin, vertreten durch ihren Vorstand,
Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender), Georg Oeller und Lorenzo Colombini,

Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

dem Bundesverband Kommunalen Filmarbeit e.V.,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Andreas Heidenreich,
Ostbahnhofstraße 15, 60314 Frankfurt am Main,

- im nachstehenden Text kurz „Organisation“ genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

1. Vertragshilfe

Die Organisation gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) dass die Organisation der GEMA beim Abschluss des Vertrages die genauen Anschriften ihrer Mitglieder - bei juristischen Personen auch den Namen und die Adresse des Vorsitzenden bzw. Geschäftsführers - per Excel-Datei zur Verfügung stellt und in dieser Form auf dem Laufenden hält.
- (2) dass die Mitglieder der Organisation angehalten werden, ihre Musikdarbietungen vorher bei der GEMA anzumelden, die erforderliche Einwilligung der GEMA rechtzeitig durch den Abschluss eines Pauschalvertrages einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen,
- (3) dass die Mitglieder der Organisation angehalten werden, im Anschluss an selbst veranstaltete Live-Darbietungen Musikfolgen einzureichen,
- (4) dass die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeiten erleichtert wird,
- (5) dass die Organisation der GEMA jeweils 2 Exemplare seiner Veröffentlichungen mit GEMA-relevanten Themen (Verbandsmitteilungen, Rundschreiben, usw.) kostenlos übersendet bzw. elektronisch zur Verfügung stellt,
- (6) dass die Organisation ihre Mitglieder zur Teilnahme am Lastschriftverfahren anhält.

2. Vergütungssätze

- (1) Dafür erklärt sich die GEMA bereit, der Organisation und ihren Mitgliedern für ihre Musikdarbietungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung vorher ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die jeweils gültigen Vergütungssätze, wie sie im Bundesanzeiger veröffentlicht sind, unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 % einzuräumen.
- (2) Sollten neue Tarife oder Tarifpositionen an die Stelle der bisherigen Tarife treten, gelten diese als vereinbart.
- (3) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.
- (4) Mitgliedern werden die Vorzugssätze nach Meldung der Mitgliedschaft durch die Organisation ab dem Zeitpunkt der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages zwischen Mitglied und Bezirksdirektion eingeräumt.
- (5) Vergütungssätze für Kinobetriebe (T-F)

Die Parteien sind sich darüber einig, dass Kinobetriebe auch außerhalb des eigentlichen Kinosaals auf vielfältige Weise und auf eigene Kosten Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für ihre Programme betreiben. In diesem Zusammenhang nutzen sie unter Umständen auch Musik mit dem Ziel, möglichst viele Gäste zu Kinobesuchen zu animieren, an deren Erlösen wiederum die GEMA bereits im Rahmen des Tarifs T-F angemessen partizipiert.

Die Vergütungssätze für Kinobetriebe (T-F) werden mit der Organisation verhandelt. Die ab 1.1.2016 gültigen Vergütungssätze sind als **Anlage** beigelegt. Der Umfang der Abgeltung ändert sich gegenüber dem Status Quo 2015 nicht.

Unter Alternativem Content werden Wiedergaben von Werken des GEMA-Repertoires aus sonstigen Vorführungen von Kinobetrieben verstanden (z.B. Übertragungen von Konzerten oder Opern oder Sportereignissen). Ansonsten gelten die bis 2015 gültigen Definitionen des Alternativen Contents fort.

Filmvorführungen mit weniger als 58 Minuten Dauer, für die keine FFA-Abgabe zu leisten ist, zählen nicht zum Alternativen Content, sondern zu den Filmvorführungen.

Die Bemessungsgrundlagen werden für die Filmwiedergaben mit FFA-Meldung, die Filmwiedergaben ohne FFA-Meldung sowie den Alternativen Content so gemeldet, dass die GEMA ordnungsgemäß lizenzieren kann.

Die Vergütungssätze für Kinobetriebe (T-F), Ziffer 3 (Musikwiedergabe außerhalb von Kinosälen), werden mit Wirkung ab dem 1.1.2018 linear um 1,5 % angehoben. Die Beträge werden kaufmännisch auf 10 Cent gerundet.

3. Programme

Veranstalter von Live-Musik sind verpflichtet, der GEMA eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke (Musikfolge) zu übersenden

Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so entfällt die Hälfte des Gesamtvertragsnachlasses.

4. Abschluss von Pauschalverträgen

- (1) Die Einwilligung der GEMA ist rechtzeitig vor Durchführung von Musikdarbietungen durch Abschluss eines Pauschalvertrages zu erwerben.
- (2) Für die Anmeldung der Musikdarbietungen, die Zahlungsweise und den Umfang der Einwilligung der GEMA gelten die aus den Pauschalverträgen ersichtlichen Bedingungen.
- (3) Bei Jahrespauschalverträgen ist die GEMA im Falle eines Zahlungsverzuges berechtigt, nach vorheriger Anmahnung des fälligen Betrages die Verträge rechtzeitig zum Letzten eines jeden Vertragsmonats mit einer Frist von zehn Tagen zu kündigen.

5. Unerlaubte Musikdarbietungen

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird. In diesen Fällen gelten für die Berechnung die Normalvergütungssätze. Das Recht der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz (doppelte Normalvergütung) bleibt unberührt.

6. Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern der Organisation kann die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die Organisation benachrichtigen, damit diese sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

7. Weitere Rechteinhaber

Sofern die GEMA für weitere Rechteinhaber, von denen sie ein Inkassomandat erhalten hat, Vergütungen geltend macht, werden deren Tarife der Berechnung zugrunde gelegt.

Filmvorführungen

Für die GVL wird derzeit ein Zuschlag von 3 % auf die GEMA-Lizenz laut Tarif T-F berechnet.

Alternativer Content

Für die GVL und die VG Wort wird derzeit ein Zuschlag wie folgt berechnet: GEMA-Lizenz laut Tarif T-F, zzgl. 3% aus GEMA-Lizenz für GVL, zzgl. 1 % aus GEMA-Lizenz für die VG Wort (zugrundeliegende Annahme für VG Wort: Der Anteil der VG Wort-relevanten Umsätze aus Alternativem Content beträgt 5 % des Gesamtumsatzes aus Alternativem Content).

Musikwiedergaben außerhalb Filmvorführsälen

Für die GVL wird derzeit ein Zuschlag von 20 % auf die GEMA-Lizenz laut Tarif T-F berechnet.

8. Ausschluss der Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses

Mitglieder der Organisation, die die Angemessenheit der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten GEMA-Tarife bei der beim Deutschen Patent- und Markenamt eingerichteten Schiedsstelle gemäß § 14 WahrnG oder einem ordentlichen Gericht angreifen, verlieren für alle ihre Musikdarbietungen den Anspruch auf Gewährung der jeweiligen Vorzugssätze (Normalvergütungssätze abzüglich Gesamtvertragsnachlass).

9. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit

vom 01.01.2016 bis 31.12.2018

geschlossen.

10. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für den Fall, dass die Vertragsparteien - aus welchem Grund auch immer - über eine Anpassung der Vergütungssätze erneut verhandeln, soll der zuletzt gültige Tarif solange fortgelten, bis die Parteien sich geeinigt haben, oder eine der Parteien die Verhandlungen für gescheitert erklärt und die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt anruft.
- (2) Die Vertragsparteien behalten sich vor, gesetzliche und/oder vertragliche Mitwirkungs-, bzw. Meldepflichten der Kinobetreiber im Rahmen eines bilateralen Dienstleistungsvertrages zu regeln. Diese Pflichten können vom HDF bei entsprechender Bevollmächtigung durch die Kinobetreiber im vereinbarten Umfang mit schuldbefreiender Wirkung für diese Kinobetreiber erbracht werden.
- (3) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (4) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.

- (5) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

München, 18.04.2016

GEMA
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE
DER VORSTAND

(Georg Celler)

Frankfurt am Main, 23.4.2016



